

Vorsorge-, Güter- und Erbrecht

Mittwoch, 17. November 2021



Referent: Roger Gmür, Notar in Dietikon



Inhaltsverzeichnis

Zivilrechtliche Grundlagen (gemäss dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch, ZGB)

- Das Güterrecht der Ehegatten
- Das Erbrecht und der Spielraum für Testamente / Erbverträge
- Amtliche Eröffnung des Erbes und Teilung der Erbschaft

Inhaltsverzeichnis

Das Erwachsenenschutzrecht (seit 01.01.2013)

- Der Vorsorgeauftrag für den Fall der persönlichen Abhängigkeit von anderen
- Die Patientenverfügung und ihre heutige Wirksamkeit

Inhaltsverzeichnis

Vollmachten (gemäss dem Schweizerischen Obligationenrecht, OR)

Ermächtigung zur Stellvertretung

Bestattungswünsche

Welches Dokument muss wo hinterlegt werden, damit es wirksam wird

Bezirke und Kreise im Kt. Zürich

Die 12 Bezirke



Die 44 Notariatskreise



Die Kreise der KESB



Das Güterrecht der Ehegatten



Errungenschaftsbeteiligung ZGB 196 ff.	Gütertrennung ZGB 185 ff. und 247 ff.	Gütergemeinschaft ZGB 221 ff.
ordentlicher Güterstand (4 Vermögensmassen) (kein Ehevertrag notwendig, für Modifikation aber schon)	- vertraglicher Güterstand (2 Vermögensmassen) (Ehevertrag notwendig) - ausserordentlicher Güterstand (Anordnung durch den Richter)	vertraglicher Güterstand (3 Vermögensmassen) (Ehevertrag notwendig)

Der Ehevertrag muss öffentlich beurkundet werden und muss zwingend von den Vertragsparteien persönlich unterzeichnet sein, Bevollmächtigung ist ausgeschlossen → höchstpersönliches Rechtsgeschäft

Die Errungenschaftsbeteiligung

Eigengut Frau

Errungenschaft Frau

Errungenschaft Mann

Eigengut Mann

Art. 197

II. Errungenschaft

¹ Errungenschaft sind die Vermögenswerte, die ein Ehegatte während der Dauer des Güterstandes entgeltlich erwirbt.

² Die Errungenschaft eines Ehegatten umfasst insbesondere:

1. seinen Arbeitserwerb;
2. die Leistungen von Personalfürsorgeeinrichtungen, Sozialversicherungen und Sozialfürsorgeeinrichtungen;
3. die Entschädigungen wegen Arbeitsunfähigkeit;
4. die Erträge seines Eigengutes;
5. Ersatzanschaffungen für Errungenschaft.

Die Errungenschaftsbeteiligung

Eigengut Frau

Errungenschaft Frau

Errungenschaft Mann

Eigengut Mann

Art. 198

III. Eigengut

1. Nach Gesetz

Eigengut sind von Gesetzes wegen:

1. die Gegenstände, die einem Ehegatten ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch dienen;
2. die Vermögenswerte, die einem Ehegatten zu Beginn des Güterstandes gehören oder ihm später durch Erbgang oder sonstwie unentgeltlich zufallen;
3. Genugtuungsansprüche;
4. Ersatzanschaffungen für Eigengut.

Die Gütertrennung

Vermögen Ehemann



Vermögen Ehefrau



**Klare Trennung der
Vermögenswerte**



Die Gütergemeinschaft

Eigengut Frau

Gesamtgut

Eigengut Mann

- Arbeitserwerb
- In die Ehe eingebrachtes Vermögen
- Erbschaften, Erbvorbezüge und Schenkungen, etc.

- Gehört beiden Ehegatten ungeteilt
- Kein Ehegatte kann über seinen Anteil am Gesamtgut verfügen

- Persönliche Gegenstände
- Genugtuungsansprüche
- Vermögenswerte gemäss Ehevertrag
- durch Zuwendung Dritter

Das Erbrecht und der Spielraum für Testamente / Erbverträge



Die erbrechtliche Auseinandersetzung erfolgt nach der güterrechtlichen Auseinandersetzung



Beispiel:

Bei der Errungenschaftsbeteiligung geht die Hälfte der Nettoerrungenschaften (Vorschlag) an den überlebenden Ehegatten.

Die gesetzlichen Erben

Die gesetzlichen Erben eines Erblassers sind

- seine Verwandten, nämlich:

- die **Nachkommen**: Kinder erben **zu gleichen Teilen**;
- die **Eltern**: Vater und Mutter erben **nach Hälften**;
- die **Geschwister bzw. deren Nachkommen**;
- die **Grosseltern bzw. deren Nachkommen**;

- Der **überlebende Ehegatte bzw. der überlebende eingetragene Partner**

Wenn der Erbe **keiner der vorstehend genannten Erben** hinterlässt, fällt die Erbschaft an den **Kanton**, in dem der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte (ZGB 466). Fällt eine Erbschaft auf Grund dieses Artikels an den Kanton Zürich, so hat er, wenn der Verstorbene Bürger einer Gemeinde dieses Kantons war, die **Hälfte** des Liquidationsergebnisses **an diese Gemeinde** abzugeben (EGzZGB § 124)

Der gesetzliche Erbanspruch des Ehegatten oder Partners*

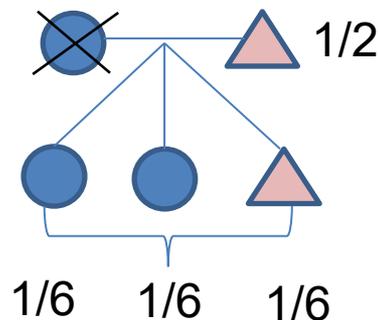
Art. 462¹

B. Überlebende Ehegatten und überlebende eingetragene Partnerinnen oder Partner

Überlebende Ehegatten und überlebende eingetragene Partnerinnen oder Partner erhalten:

1. wenn sie mit Nachkommen zu teilen haben, die Hälfte der Erbschaft;
2. wenn sie mit Erben des elterlichen Stammes zu teilen haben, drei Viertel der Erbschaft;
3. wenn auch keine Erben des elterlichen Stammes vorhanden sind, die ganze Erbschaft.

Beispiel



* Gestützt auf das
Partnerschaftsgesetz
registrierter Partner
gleichen Geschlechts

Pflichtteil bis 31.12.2022

Der Pflichtteil beträgt:

- für einen **Nachkommen** $\frac{3}{4}$ **des gesetzlichen Erbanspruches**;
- für jedes der **Eltern die Hälfte**;
- für den **überlebenden Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner die Hälfte**

Wenn der Erblasser seine Erben auf den Pflichtteil setzt, bleibt ein Teil der Erbschaft «frei». Über diese frei bleibende Quote kann der Erblasser beliebig verfügen → mittels Testament oder Erbvertrag

Pflichtteil ab 01.01.2023

Der Pflichtteil beträgt:

- für einen **Nachkommen nur noch die Hälfte** des gesetzlichen Erbanspruches;
- ~~für jedes der Eltern die Hälfte;~~
- für den **überlebenden Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner die Hälfte (unverändert)**

Es gilt das Todestagsprinzip!

Verfügungen von Todes wegen

Es gibt vier verschiedene Verfügungen von Todes wegen, nämlich:

1. Öffentliche letztwillige Verfügung

(erfolgt unter Mitwirkung einer Urkundsperson und von zwei Zeugen, Ausschliessungsvorschriften beachten, ZGB 503)

2. Eigenhändige letztwillige Verfügung / Testament

(das Testament muss vom Erblasser von Anfang bis am Ende samt Datum von Hand geschrieben sein und unterschrieben werden)

3. Mündliche Verfügung / Nottestament

(nur in Ausnahmesituationen möglich, wie nahe Todesgefahr, Kriegsereignisse, Epidemien, Verkehrssperre. In diesem Fall müssen zwei Zeugen anwesend sein → Verschaffung der Beurkundung, ZGB 507)

4. Erbvertrag

(Form: Öffentliche Beurkundung + Mitwirkung von zwei Zeugen)

Verfügungen von Todes wegen

Hinterlegungsort für das Testament, den Erbvertrag: Der Erblasser kann das Testament oder den Erbvertrag beim zuständigen Notariat seines Wohnortes hinterlegen (in der Regel ist der Notariatskreis zu beachten)

Kosten: Die Kosten für die Hinterlegung betragen pro Verfügung **Fr. 150.00 + Fr. 20.00 pro Person** für die Registration bei der Einwohnerkontrolle.



Wichtig: Im Todesfall muss die Verfügung von Todes wegen gefunden werden können zwecks amtlicher Eröffnung

Der Hinterlegungsort für Testamente und Erbverträge im Notariatskreis Dietikon

Notariat Dietikon

Zentralstrasse 19

8953 Dietikon

Telefon: 044 859 24 50

Mail: dietikon@notariate.zh.ch

Homepage: www.notariate.zh.ch



Kanton Zürich

Notariat, Grundbuchamt
und Konkursamt
Dietikon



Verfügungen von Todes wegen

Begünstigung des Ehegatten nach Art. 473 ZGB: Der Erblasser kann dem überlebenden Ehegatten gegenüber gemeinsamen Nachkommen an dem ganzen ihnen zufallenden Teil der Erbschaft die Nutzniessung zuwenden!

Frei verfügbare Quote: ein Viertel des Nachlasses!



Wichtig: Ab 1. Januar 2023 beträgt die verfügbare Quote neben der Nutzniessung neu die Hälfte (statt wie bisher ein Viertel) des Nachlasses

Verfügungen von Todes wegen

Spielraum in den Schranken der Verfügungsfreiheit (ZGB 481 ff.):

- Auflagen und Bedingungen

- Art. 482

-

- Art. 483

-

- Art. 484

-

- Art. 485

-

- Art. 488

-

- Art. 493

-

G. Stiftungen

¹ Der Erblasser ist befugt, den verfügbaren Teil seines Vermögens ganz oder teilweise für irgendeinen Zweck als Stiftung zu widmen.

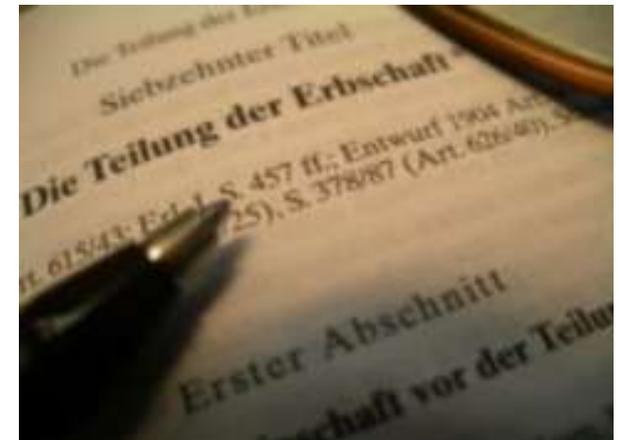
teil zu

² Die Stiftung ist jedoch nur dann gültig, wenn sie den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

1.¹ wenn der Erbe gegen den Erblasser oder gegen eine diesem nahe verbundene Person eine schwere Straftat begangen hat;

2. wenn er gegenüber dem Erblasser oder einem von dessen Angehörigen die ihm obliegenden familienrechtlichen Pflichten schwer verletzt hat.

Amtliche Eröffnung des Erbes und Teilung der Erbschaft



Eröffnung der Erbschaft

- a) Der Erbgang wird **mit dem Tod** des Erblassers **eröffnet**;
damit sind 3 Wirkungen verbunden, nämlich:
1. wer Erbe ist (Erwerb der Erbschaft durch diese mittels Universalsukzession),
 2. ob eine allfällig vorhandene Verfügung von Todes wegen gültig ist,
 3. welchen Wert und Bestand die Erbschaft hat.
- b) **Allfällig vorhandene Verfügungen von Todes wegen sind der Behörde unverzüglich abzuliefern zur amtlichen Eröffnung**, und zwar auch dann, wenn sie als ungültig erachtet werden (ZGB 556).

Das im Kanton Zürich zuständige Bezirksgericht (am letzten Wohnsitz des Erblassers) eröffnet die Erbschaft sowie eingereichte letztwillige Verfügungen und stellt die Erbbescheinigung aus.

Die Erbteilung

Eine Erbteilung ist nur notwendig, wenn mehrere Erben vorhanden sind, die Teilung kann von jedem Miterben jederzeit verlangt werden (ZGB 604). Die **Erbteilung ist im Kanton Zürich Sache der Erben.**

Der Erbteilungsvertrag

Formvorschrift: schriftliche Form (auch für die Zuweisung von Grundeigentum)

Bildung von Losen

Es können auch so viele Lose gebildet werden, als Erben vorhanden sind. Die Verteilung der Lose erfolgt nach Vereinbarung oder durch Losziehung.

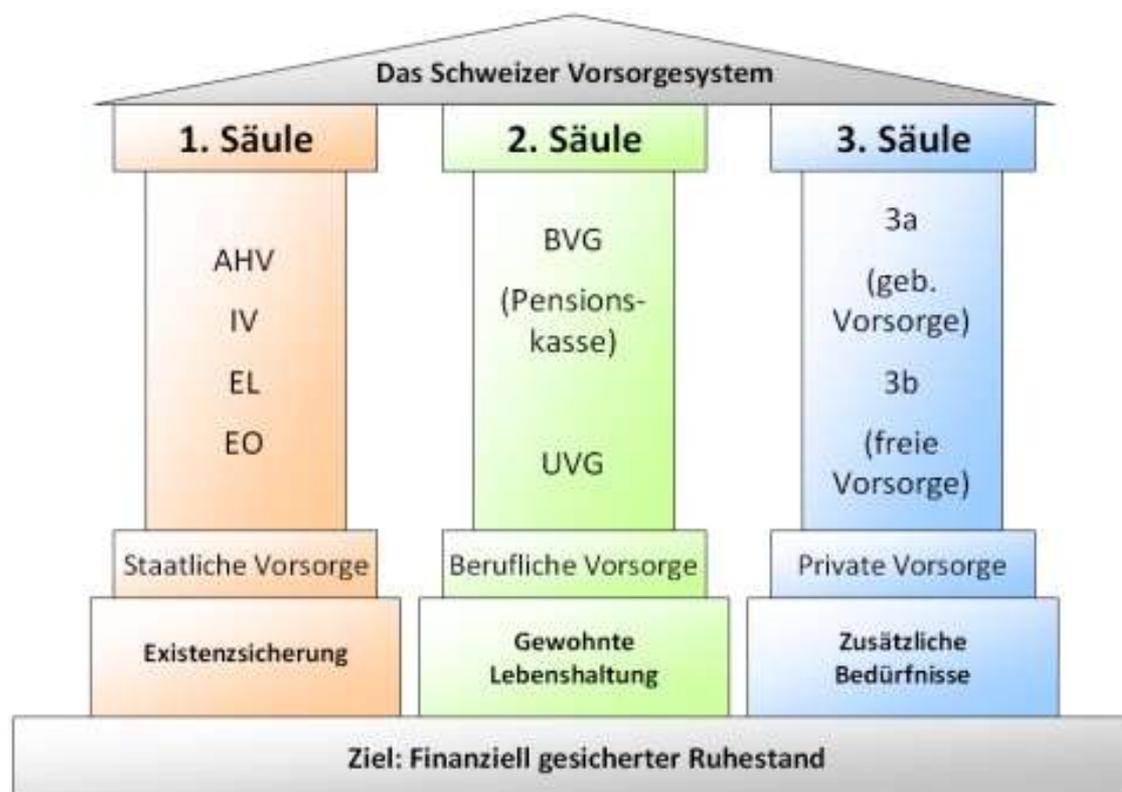
Exkurs

Die gesetzlichen und die eingesetzten Erben haben die Befugnis, die Erbschaft auszuschlagen, die Frist zur Ausschlagung beträgt drei Monate (ZGB 566 ff.)

Die Erbteilung

Exkurs

Die drei Säulen der Vorsorge und ihr Verhältnis zum Erbrecht



Die Erbteilung

Die drei Säulen der Vorsorge und ihr Verhältnis zum Erbrecht

AHV / IV 1. Säule	<ul style="list-style-type: none">• Alle Hinterlassenenansprüche stehen vollständig ausserhalb des Erbrechts• An den Versicherten ausbezahlte, gesparte Leistungen bilden Teil des Nachlasses
Berufliche Vorsorge 2. Säule	<ul style="list-style-type: none">• Hinterlassenenanspruch steht dem Berechtigten aus eigenem Recht und unabhängig vom Erbenspruch zu.• Die Hinterlassenenansprüche der beruflichen Vorsorge unterliegen nicht der Hinzurechnung oder Herabsetzung, bleiben also pflichtteilsrechtlich völlig unberücksichtigt.• An den Vorsorgenehmer ausbezahlte, gesparte Leistungen bilden Teil des Nachlasses
Freizügig- keitslei- stungen	Anspruch steht den Berechtigten nach Art. 15 FZV aus eigenem Anspruch und unabhängig vom Erbenspruch zu, keine Hinzurechnung oder Herabsetzung

Die Erbteilung

Vorbezüge zum Erwerb von Wohn- eigentum	<ul style="list-style-type: none">• Keine Berücksichtigung, falls Erben rückzahlungspflichtig sind.• Falls keine Rückzahlungspflicht besteht: Behandlung im Güter- und Erbrecht
Versiche- rungsspa- ren 3. Säule a	<ul style="list-style-type: none">• Hinterlassenenanspruch steht dem Berechtigten aus eigenem Recht und unabhängig vom Erbanspruch zu• Rückkaufswert bei gemischter Lebensversicherung ist pflichtteilsrelevant und herabsetzbar
Bank- sparen 3. Säule a	<ul style="list-style-type: none">• Hinterlassenenanspruch fällt in den Nachlass und ist wie freies Vermögen zu berücksichtigen• Direkte Auszahlung ist problematisch



Das Erwachsenenschutzrecht (gültig seit 1. Januar 2013)

- **Rechtsgrundlage: Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB 360 ff.)**
Anstelle des alten Vormundschaftsrechts
- **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde**
Anstelle der alten Vormundschaftsbehörde

Der Vorsorgeauftrag

für den Fall der persönlichen Abhängigkeit von anderen

Inkrafttreten: 1. Januar 2013 (Erwachsenenschutzrecht)

Ziel: Selbstbestimmung durch eigene Vorsorge für den Fall eines Schwächezustandes zu fördern.

Wirkung: Eine Person wird beauftragt, sich um die Personensorge oder Vermögenssorge des Auftraggebers zu kümmern oder im Fall der Urteilsunfähigkeit ihn im Rechtsverkehr zu vertreten.

Voraussetzungen: Auftraggeber ist eine natürliche Person, die handlungsfähig ist.

Der Vorsorgeauftrag

für den Fall der persönlichen Abhängigkeit von anderen

Formvorschrift: Entweder schriftlicher oder öffentlich beurkundeter Vorsorgeauftrag

Schriftlichkeit: Der Vorsorgeauftrag ist von Anfang bis Ende von Hand zu schreiben, zu datieren und unterzeichnen

Öffentliche Beurkundung: Urkunde wird durch das Notariat vorbereitet und öffentlich beurkundet.

Hinterlegungsort: KESB (Kindes- und Erwachsenenbehörde am Wohnort des Auftraggebers)

Kosten: Die Hinterlegung bei der KESB kostet **Fr. 150.00**, die Registration beim Zivilstandsamt kostet **Fr. 75.00**

Der Hinterlegungsort des Vorsorgeauftrages

KESB Bezirk Dietikon

Neumattstrasse 7

8953 Dietikon

Telefon: 044 744 14 00

Fax: 044 744 14 01

Mail: kesb@dietikon.ch

Homepage: www.dietikon.ch (unter Verwaltung / Ämter)



Kindes- und
Erwachsenenschutzbehörde

Bezirk Dietikon

Die Patientenverfügung und ihre heutige Wirksamkeit



Die Patientenverfügung

Ziel: Urteilsfähige Personen können in der Patientenverfügung festhalten, welche medizinischen Massnahmen zu treffen sind, im Falle ihrer urteilsunfähigkeit (Vertrauensperson)

Formvorschrift: Schriftlich, mit einem Datum versehen und unterzeichnet (evt. Unterschrift amtlich beglaubigen lassen)

Hinterlegung: Es ist möglich den Hinterlegungsort der Patientenverfügung auf der Versichertenkarte zu vermerken.

Abänderung, Widerruf: Jederzeit möglich

Vollmachten Ermächtigung zur Stellvertretung



Vollmachtsarten

Man unterscheidet zwischen zwei Vollmachtsarten (OR 32 ff.) , nämlich:

1. Generalvollmacht
2. Spezialvollmacht

Bei einer Generalvollmacht kann die bevollmächtigte Person die vollmachtgebende Person **in allen Angelegenheiten** vertreten.

Bei einer Spezialvollmacht hingegen kann die bevollmächtigte Person die vollmachtgebende Person **nur bezüglich dem in der Vollmacht genannten Rechtsgeschäft** vertreten.

Die bevollmächtigte Person kann eine natürliche sowie auch eine juristische Person sein. Es empfiehlt sich, die Unterschrift der vollmachtgebenden Person amtlich beglaubigen zu lassen.

Bestattungswünsche



Der Bestattungswunsch

Der Bestattungswunsch muss dem **Zivilstandsamt** der zuständigen
Wohngemeinde mitgeteilt werden.

Bestattungswunsch NICHT im Testament aufführen.



Wichtige Links

www.notariate.zh.ch (Notariate im Kanton Zürich)

www.fmh.ch (Verbindung der Schweizer Ärzte)

www.dietikon.ch (Stadt Dietikon)

www.geroldswil.ch (Gemeinde Geroldswil)

www.oetwiladl.ch (Gemeinde Oetwil a.d.L.)

USW.

www.admin.ch (Schweizerische Eidgenossenschaft)



Fragen



Ende



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

